

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 geändert wird**

Auf Grund des § 46 Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird verordnet:

Die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015, LGBl. Nr. 2/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2025, wird wie folgt geändert:

*1. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „29 Euro“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.*

*2. § 5 Abs. 1 lautet:*

*„(1) Der Kostenzuschuss für Hilfsmittel beträgt 50 %, sofern das Hilfsmittel weder von einem Sozialversicherungsträger noch von einem anderen Kostenträger finanziert wird. Hilfs- und Zuschussmöglichkeiten von Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sind vorrangig auszuschöpfen.“*

*3. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „3.100 Euro“ durch den Betrag „3.200 Euro“ ersetzt.*

*4. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „74 Euro“ durch den Betrag „76 Euro“ ersetzt.*

*5. Dem § 11a wird folgender Abs. 18 angefügt:*

*„(18) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. [...] treten § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 sowie die Anlagen 2 und 3 mit **1. April 2026** in Kraft.“*

*6. Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungs-bestimmungen) werden neu erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung: